

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

53

16.08.2021

INHALTSVERZEICHNIS

107	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2021	111	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021
108	Stadt Kronach Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	112	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
109	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich Industriestraße; hier: Aufstellungsbeschluss		
110	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung Verlängerung einer Veränderungssperre; hier: Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173		

11

107

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 3. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.265.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.451.600 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.967.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **31.618.800 € (Umlagesoll)** festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
- vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen
- | | |
|---|--------------|
| der Grundsteuer A | 417.675 € |
| der Grundsteuer B | 6.480.001 € |
| der Gewerbesteuer | 19.644.662 € |
| dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 28.126.071 € |
| der Umsatzsteuerbeteiligung | 5.346.202 € |
- 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten 17.104.486 €
- Summe der Bemessungsgrundlage: 77.119.097 €**

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:
- aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **41,0 v. H.**
 - für die Grundstücke (B) **41,0 v. H.**
 - aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **41,0 v.H.**
 - aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **41,0 v.H.**
 - aus der Umsatzsteuerbeteiligung **41,0 v.H.**
 - aus den Schlüsselzuweisungen **41,0 v.H.**
- (4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.
- (5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v.H.**
 - Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 10. August 2021
Der Kreistag

Klaus Löffler
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.07.2021, Nr. ROF-SG12-1512-7-4-2 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 16.08.2021 bis Dienstag, 24.08.2021 im Landratsamt Kronach, Zimmer Nr. 515, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 10. August 2021
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Stadt Kronach **108**

Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Einziehung der Ortsstraße Nr. 10 „Vogtendorf II“ in der Stadt Kronach, Stadtteil Vogtendorf

In der Stadt Kronach, Stadtteil Vogtendorf, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 42 der Gemarkung Vogtendorf befindliche Ortsstraße Nr. 10 „Vogtendorf II“ mit Wirkung vom 01.09.2021 eingezogen.

Die eingezogene Ortsstraße beginnt bei der Einmündung in die KC 12 bei FINr. 48 Gemarkung Vogtendorf (km = 0,000) und endet an der Nordwestecke des Grundstücks FINr. 48 der Gemarkung Vogtendorf (km = 0,015).

Dies wurde mit Beschluss des Bau- Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses vom 29.07.2021 verfügt.

2. Widmung des Grundstücks FINr. 78/4 und einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 78/3 der Gemarkung Gehülz zur Ortsstraße

In der Stadt Kronach, Stadtteil Gehülz, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, werden das Grundstück FINr. 78/4 und eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 78/3 der Gemarkung Gehülz mit Wirkung vom 01.09.2021 zur Ortsstraße gewidmet.

Die neu gewidmete Ortsstraße dient als Zufahrtsstraße zum Friedhof (einschließlich der vorhandenen Parkflächen).

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kronach

Dies wurde mit Beschluss des Bau- Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses vom 29.07.2021 verfügt.

Die Einziehungs-, und Widmungsverfügung und die sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

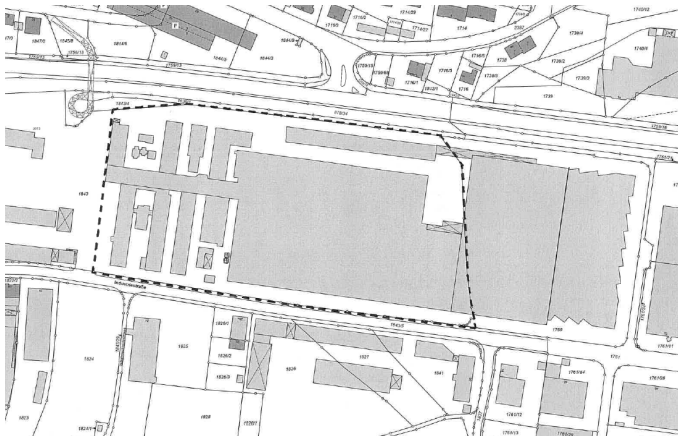
Kronach, den 16.08.2021

A. Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Aufstellung des Bebauungsplanes im
Bereich Industriestraße;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 02.08.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Industriestraße IV. Bauabschnitt“.

Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im unbeplanten Bereich der Industriestraße zu gewährleisten, soll ein Bebauungsplan für eine Teilfläche mit der Flurstücknummer 1843 aufgestellt werden. Im beigefügten Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich.



Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Kronach wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung auch an der Aushangtafel im Flur der Bauverwaltung der Stadt Kronach angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.
Kronach, 09.08.2021
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Verlängerung einer Veränderungssperre;
hier: Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße 173“ als Satzung beschlossen.

Diese wurde am 23.09.2019 im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 32 öffentlich bekannt gemacht und trat somit am selben Tag in Kraft.

Die Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Kronach in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft, also zum 23.09.2021.

Da die verkehrsrechtlichen Planungen längere Zeit in Anspruch genommen haben und deshalb der aufzustellende Bebauungsplan „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße 173“ noch nicht in Kraft treten konnte, wird die nachfolgende Satzung gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB mit Beschluss vom 02.08.2021 um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Satzung tritt somit erst am 23.09.2022 außer Kraft.

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende

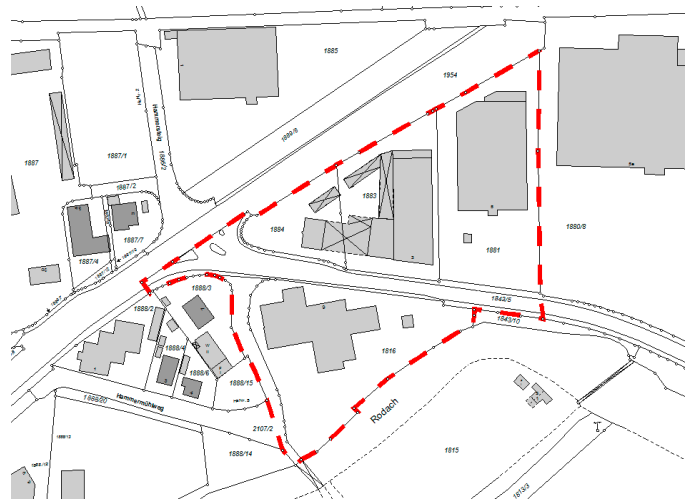
Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kronach „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“, Gemarkung Kronach wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Kronach und ist damit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“: 1883, 1884, 1881, 1816, 1843/5 (Teilfläche) und 2107/2 (Teilfläche).



§ 2

Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Kronach Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“, Gemarkung Kronach in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Kronach, 18.09.2019

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Zusätzlich ist die Bekanntmachung auch an der Aushangtafel im Flur der Bauverwaltung der Stadt Kronach angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Kronach, 09.08.2021
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Zweckverband für
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

111

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. Juli 2021 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 14/2021 vom 26.08.2021 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf Euro
Im Vermögensplan	430.000 €	0 €	6.372.000 €	6.802.000 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.08.2021
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Dominik Sauerteig

Zweckverband für
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

112

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. Juli 2021 die 16. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 14/2021 vom 26.08.2021 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBERFRANKEN

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABI. Folge 1/99) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (OfrABI. Folge 13/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen nach
- | | |
|-------------------------|----------|
| Gewicht je Tonne Abfall | 133,-- € |
|-------------------------|----------|
- jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:
- Für Mengen bis max. **1,0 m³**, z.B. PKW-Kofferraum, Pkw mit Anhänger - Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. 10,-- €
 - Über in Nr. 1 hinaus gehende Mengen größer **1,0 m³** z. B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. 25,-- €
- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg. Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 70,-- €
- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod
- | | |
|---|----------|
| a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne | 87,-- € |
| b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne | 183,-- € |
- (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 20,-- €

c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³) je Tonne 183,-- € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)

d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c 291,-- € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 50,-- €

(5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,-- € je Tonne erhoben. Hierzu gehören z. B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.07.2021
Dominik Sauerteig

Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

